

Zum Beispiel ist für einen Entwurf anzugeben:

„Der Entwurf hat die Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung und zeichnerischer Darstellung zu erbringen, daß danach das Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren betrieben werden kann und die Massenberechnung, die Bauvorlagen und die Ausschreibungsunterlagen angefertigt werden können.“

Der Entwurf umfaßt auch die erforderlichen fachtechnischen Berechnungen und die etwa erforderlichen statischen Vorberechnungen, soweit sie die Festlegung der Hauptabmessungen betreffen. Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.“

Entsprechendes gilt für andere Leistungen (Teilleistungen).

- 6.2 Die Bemessung der Verjährungsfrist für die Gewährleistung in § 17 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Vertragsmusters beruht auf der Voraussetzung, daß etwaige Mängel der Leistung des Ingenieurs im allgemeinen innerhalb dieser Frist hervortreten. Da es für die Bemessung solcher Verjährungsfristen auf die Erkennbarkeit etwaiger Mängel ankommt, kann es nach den besonderen Umständen des Einzelfalles angebracht sein, die Verjährungsfrist für Gewährleistung sachgerecht zu verlängern. Das ist z. B. dann der Fall, wenn damit gerechnet werden muß, daß Bauwerke und Anlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet oder in Betrieb genommen werden.

Die Verjährungsfrist nach § 17 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Vertragsmusters ist ebenfalls nach Maß-

gabe der Erkennbarkeit etwaiger Mängel zu bemessen; dabei erscheint es sachgerecht, die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der örtlichen Bauleitung ergeben, mit Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Bauunternehmers enden zu lassen, da für deren Bemessung ebenfalls die Erkennbarkeit etwaiger Mängel bestimmend ist.

268

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen für Mitarbeiter der Hessischen Staatsforstverwaltung

Folgende Dienstaussweise von Mitarbeitern der Hessischen Staatsforstverwaltung sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis für Forstbeamte (grün) Nr. 2004 für Forstinspektor z. A. Bernd-Wilhelm Isiel, ausgestellt am 31. März 1981, Dienstaussweis (grau) Nr. 2525 für Verwaltungsangestellten Peter Kleißer, ausgestellt am 18. September 1980.

Ausstellende Behörde ist in beiden Fällen die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt.

Wiesbaden, 9. Februar 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 1 — 2068 — B 15

StAnz. 9/1982 S. 470

269 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“ vom 1. Februar 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 850), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 849), anerkannten Verbände im Benehmen mit der obersten Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“ besteht aus den Flurstücken Nrn. 7, 10 bis 15, 6/2 in Flur 1, Nrn. 1 bis 16, 52 (tlw.), 56, 57/1, 57/2 in Flur 2 sowie Nrn. 19 und 20/1 in Flur 3, Gemarkung Fischborn, Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis.

Es hat eine Größe von 20 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den vielfältig gegliederten Feuchtbiotop als Zufluchtstätte bestandsbedrohter Tier- und Pflanzengesellschaften zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

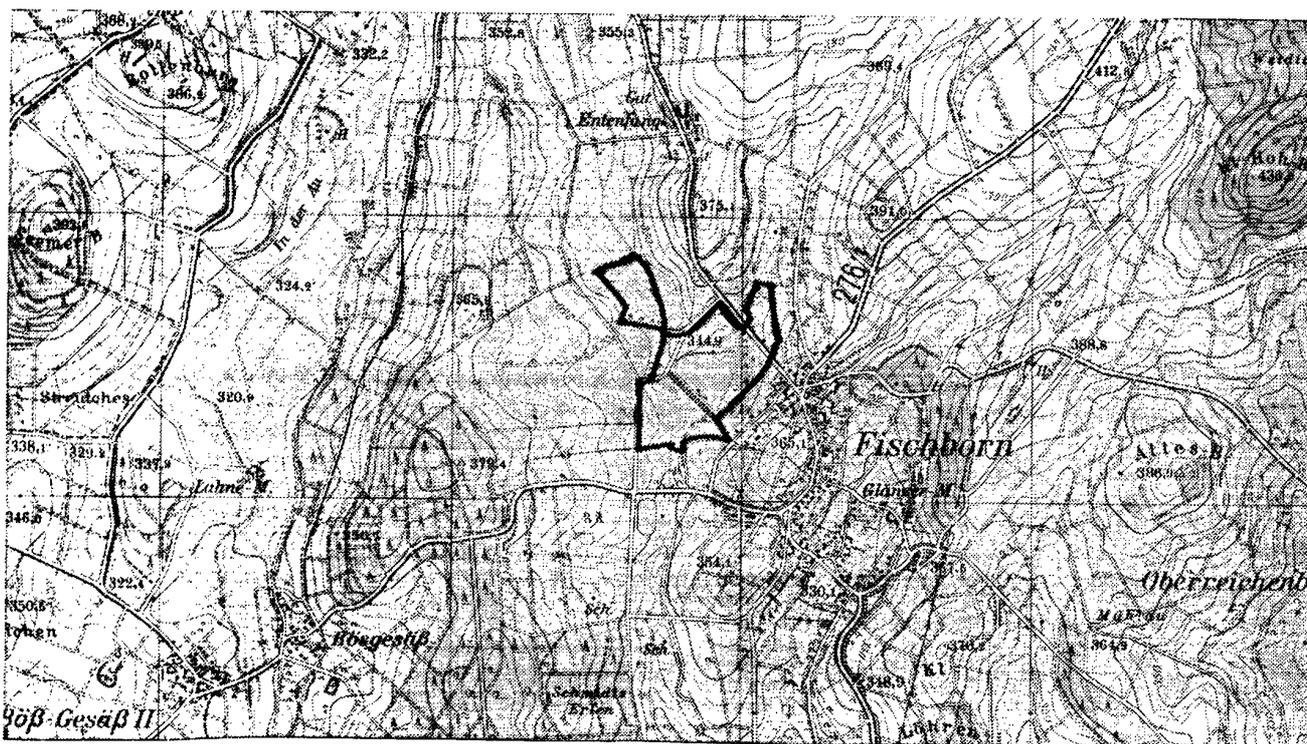
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Federwild;
3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung des Hauptteiches einschließlich der Unterhaltung der Dämme, nicht jedoch das Ablassen des Hauptteiches in der Zeit vom 1. Januar bis 15. September;

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“
 Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5621 Wenings



- 4. die Ausübung der Angelfischerei im Vorteich, Flur 2, Flurstück Nr. 5/1;
- 5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 6. die Errichtung und Unterhaltung von zwei Klärteichen mit einer Fläche von 1200 qm auf dem Flurstück 15, Flur 2.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
- 16. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
 Darmstadt, 1. Februar 1982

**Bezirksdirektion
 für Forsten und Naturschutz**
 In Vertretung
 gez: Rudolph

StAnz. 9/1982 S. 470

270

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
 beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Polizeiobermeister (BaP) Rainer Krefß (31. 1. 82), Polizeimeister (BaP) Wolfgang Schilken (6. 2. 82).

Mainz-Kastel, 8. Februar 1982

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
 1 b — 5113 — 552/82

StAnz. 9/1982 S. 471

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeisterin (BaP) Cornelia Beckmann (5. 1. 82), Polizeikommissar (BaP) Hans-Jürgen Klein (2. 2. 82), die Polizeiobermeister (BaP) Werner Pochert (4. 1. 82), Siegfried Hennig (5. 1. 82), Christian Liebs (7. 1. 82), Jürgen Viering (18. 1. 82), Erhard Sommerfeld (26. 1. 82), Reinhard Georg Frodermann (27. 1. 82), Horst Lohfink, Manfred

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 1 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor im Naturschutzgebiet zu fahren oder dort zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. die Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Düngung der in der amtlichen Abgrenzungskarte mit A bezeichneten Fläche;
3. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, Lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor im Naturschutzgebiet fährt oder dort parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. die Wiesen vor dem 1. Juni mäht (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Oktober 1983

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 43/1983 S. 2068

1244

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“ vom 4. Oktober 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“ vom 1. Februar 1982 (StAnz. S. 470) wird in § 1 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Flurstücksbezeichnung „6/2“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Flächenangabe „20 ha“ durch die Flächenangabe „16,3150 ha“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird in geänderter Fassung als Anlage zu dieser Verordnung neu veröffentlicht.

(2) Die Änderung der geschützten Fläche wird in der bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrten Karte nachgetragen.

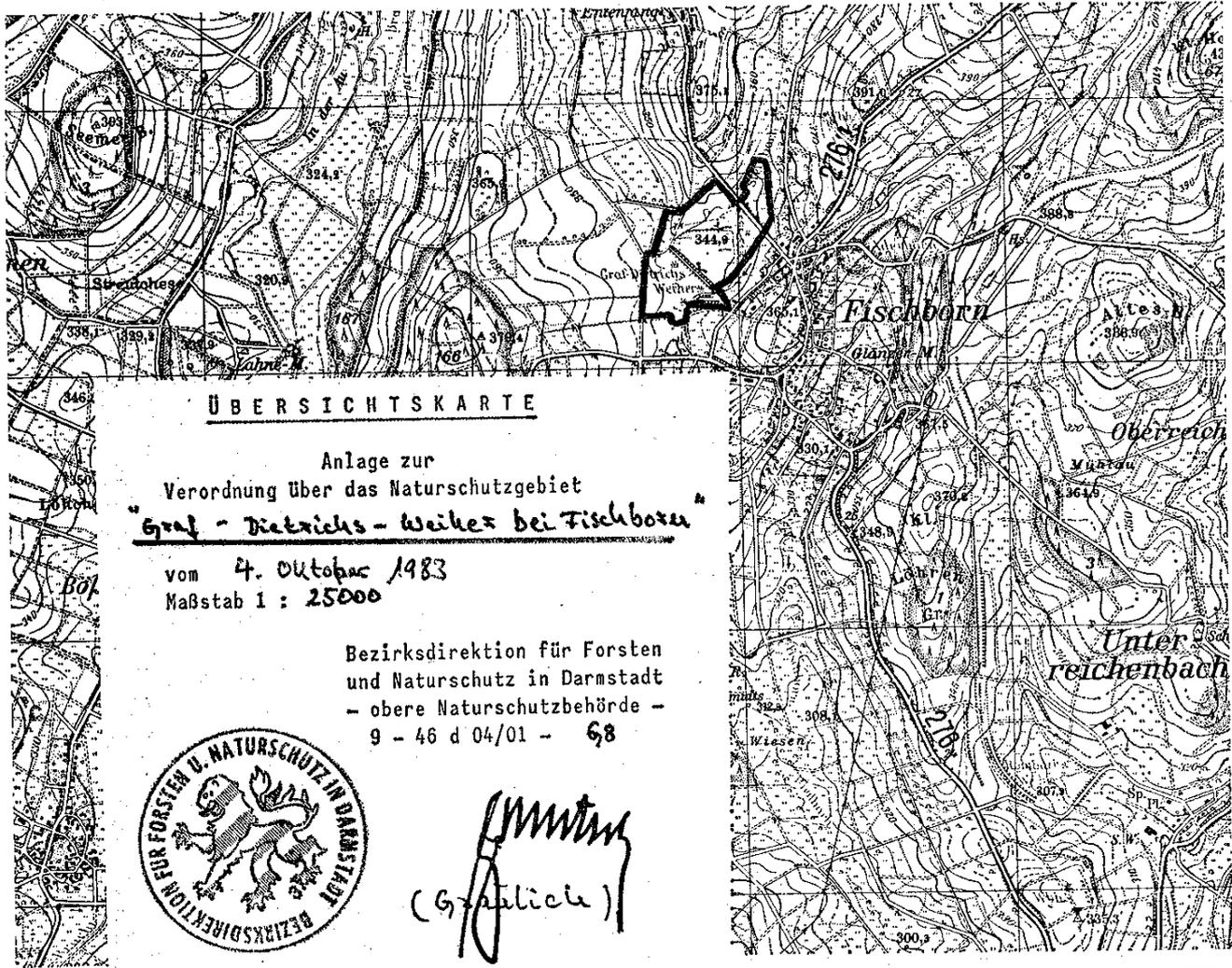
Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Oktober 1983

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 43/1983 S. 2070



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Graf - Dietrichs - Wäldchen bei Fischborn"
vom 4. Oktober 1983
Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46 d 04/01 - 68



(Graulich)

1245

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Hailler“ vom 5. Oktober 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Hailler“ vom 18. Juni 1982 (StAnz. S. 1254) wird in § 4 wie folgt ergänzt:

„4. das Betreten der Waldabteilungen 309 und 310“

§ 2

Die Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Hailler“ vom 6. August 1982 (StAnz. S. 1551) ist hiermit gegenstandslos.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 5. Oktober 1983

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 43/1983 S. 2071

BUCHBESPRECHUNGEN

Verkehrssicherstellungsgesetz. Von Rudolf Bennis, Ministerialrat im BMV. 2. Aufl., 1983, 217 S., kart., 58,- DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Das Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz - VSG) ist eines der sogenannten einfachen Notstandsgesetze. Die Herausgabe in zweiter Auflage wurde nicht nur durch inzwischen eingetretene Gesetzesänderungen, sondern auch durch die in den Jahren 1974 bis 1981 veröffentlichten Rechtsverordnungen zum VSG notwendig.

Der Verfasser hat dem Werk neben dem Inhalts- und Literaturverzeichnis das unentbehrliche Abkürzungsverzeichnis vorangestellt. Es folgen der Gesetzestext mit den Erläuterungen. Diese Erläuterungen sind der Form nach vorbildlich und dem Inhalt nach sehr verständlich dargestellt. Fast jedem Abschnitt sind Vorbemerkungen vorangestellt, die dem eiligen Leser einen guten Überblick über die Geset-

zesmaterie verschaffen. Die Erläuterungen bleiben zwar auf die dem Verfasser wichtig erscheinenden Anmerkungen beschränkt; sie reichen aber vollkommen aus, um dem Benutzer einen ersten Einstieg in dieses Rechtsgebiet zu geben.

Es folgen die Texte der bereits veröffentlichten Rechtsverordnungen zum VSG. Zur praxisgerechten Darstellung erscheint es unerlässlich, kurze Erläuterungen (eventuell die amtliche Begründung) zu den einzelnen Rechtsverordnungen zu geben.

Im Anhang sind einige Texte der Gesetze und Verordnungen (zum Teil auszugsweise) abgedruckt, die für die Anwendung des Verkehrssicherstellungsgesetzes unentbehrlich sind.

Das Werk ist in erster Linie für den Praktiker bestimmt, aber auch der interessierte Laie findet eine klare verständliche Darstellung der Verkehrssicherstellung im Verteidigungsfall.

Regierungsdirektor Heinz Mitschke